

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 582

Datum: 01.12.2006

**Beitragsordnung
des Studentenwerks Hohenheim**

gültig ab Sommersemester 2007

(1. März 2007)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 582/06

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim



Beitragsordnung des Studentenwerks Hohenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts -

- Gültig ab Sommersemester 2007 (1. März 2007) -

Gemäß § 12 i.V. mit § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (Gesetzblatt 2005, Seite 621) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Hohenheim am 01.12.2006 die Beitragsordnung des Studentenwerks Hohenheim geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Hohenheim wird von allen immatrikulierten Studierenden der

**Universität Hohenheim und der
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen**

in jedem Semester ein Beitrag erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden und auf alle Teilnehmer an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.

(3) Ist ein Studierender an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2

(1) Der Semesterbeitrag wird beginnend mit dem Sommersemester 2007 für die Studierenden der Universität Hohenheim auf **37,20 EUR**, für die der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen auf **35,70 EUR** festgesetzt.

(2) Zusätzlich wird der Solidarbeitrag zur Finanzierung des "StudiTickets" in Höhe von je **33,90 EUR** pro Semester mit dem Studentenwerksbeitrag eingezogen, und zwar für die Studierenden der Hochschulen, die dem Vertrag zwischen dem Studentenwerk Hohenheim und dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH vom 04.10.2000 bzw. 11.10.2000 beigetreten sind.

Die Studierenden der Außenstelle der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen in Geislingen sind dem Vertrag nicht beigetreten und zahlen diesen Betrag nicht.

Der von den Hochschulen ab dem **Sommersemester 2007** einzuziehende Betrag beläuft sich damit für

die Universität Hohenheim auf 71,10 EUR,

**die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen auf 69,60 EUR
(außer Standort Geislingen a.d.Steige)**

pro Semester.

§ 3

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden für das Studentenwerk Hohenheim von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

(2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 4

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation besteht nicht.

(2) Beurlaubte Studierende können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester beim Studentenwerk stellen, wenn sie nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks nicht in Anspruch nehmen. Ein solcher Antrag muss spätestens bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom **01.03.2007** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Beitragsordnung des Studentenwerks Hohenheim vom 23.11.2005 in der ab 01.10.2006/07 geltenden Fassung aufgehoben.

Stuttgart, den 01.12.2006

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats:



(Prof. Dr. Hans-Peter Liebig)
Rektor